

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Geschäftsbereich Palettenhandel

Ausgabe 07.2021

1. Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Zusammenarbeit zwischen der KISTAG Dekopack AG (nachfolgend KISTAG genannt) und dem Auftraggeber im Bereich des Palettenhandels und sollen dazu beitragen, Projekte effizient und zur vollen Zufriedenheit des Kunden abzuwickeln. Mit diesem Ziel behandeln die nachfolgenden Vereinbarungen die branchenüblichen Regeln, Normen und Voraussetzungen. Die individuellen Leistungen sind nach den Wünschen der Auftraggeber im Angebot beschrieben. Wichtigste Grundlage für das gemeinsame Projekt bleibt das gegenseitige Vertrauen und die Fachkompetenz der KISTAG.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden zusammen mit den individuell festgelegten Beziehungen gemäss der Auftragsbestätigung die rechtlich verbindliche Grundlage zwischen dem Besteller und der KISTAG.

2.2 Die KISTAG schliesst Verträge nur unter der Zugrundelegung der AGB. Dies gilt selbst dann, wenn in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung der KISTAG nicht explizit auf die AGB Bezug genommen wird.

2.3 Die AGB gehen allen anderslautenden vom Besteller, egal in welcher Form geäusserten, Bedingungen vor.

2.4 Abweichungen von diesen AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die KISTAG.

3. Massgeblichkeit der dt. Fassung

3.1 Werden dem Auftraggeber diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einer anderen als der deutschen Sprache vorgelegt, so ist im Zweifelsfall ausschliesslich der deutsche Text massgebend.

4. Schutzrecht und Muster von Neuentwicklungen

Muster, Pläne, Zeichnungen, Projekte usw. bleiben geistiges Eigentum der KISTAG. Sie dürfen nicht ohne vorgängige schriftliche Genehmigung durch die KISTAG vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

5. Offerte, Auftragsbestätigung und nachträgliche Änderungen

5.1 Alle Offerten der KISTAG sind nur insoweit bindend, als dass sie für eine bestimmte Frist für verbindlich erklärt worden sind. Offerten ohne Fristansetzung sind somit immer unverbindlich.

5.2 Die KISTAG ist erst dann zur Ausführung einer Bestellung verpflichtet, wenn sie im Besitz einer vom Besteller gegengezeichneten Offerte oder einer von ihm gezeichneten Auftragsbestätigung ist.

5.3 Nachträgliche Änderungen der vertraglichen Hauptpunkte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

5.4 Die Offerte der KISTAG für Produkte, Werklieferungen, Lieferfristen und Leistungen ist grundsätzlich 30 Tage ab Datum der Offerte gültig. Massgebend sind jedoch der bestätigte Preis und die definierte Menge in der Auftragsbestätigung.

6. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der KISTAG alle relevanten Informationen, die für die Fertigung der Verpackung von Nöten sind, mitzuteilen. Dies umfasst insbesondere den Zweck der Verpackung (Lagerung, Transport usw.), die besondere Beschaffenheit des Transportgutes, dessen Abmessung und Gewicht sowie die Transportkette.

7. Preise

7.1 Alle Preise der einzelnen Positionen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und ohne Abzüge.

7.2 Der massgebende Preis bestimmt sich aufgrund des schriftlichen Vertrages bzw. der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die Preise verstehen sich,

sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, in Schweizer Franken.

7.3 Der Besteller ist der KISTAG für diejenigen Zusatzkosten entschädigungspflichtig, welche er aufgrund seiner Weisungen, Änderungen, Vorgaben oder in anderer Weise verursacht.

8. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

8.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die Rechnung der KISTAG innerhalb von 30 Tagen ab dem Empfang der Rechnung rein netto zu bezahlen.

8.2 Bei ungenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Besteller ohne Mahnung in Verzug und die KISTAG ist berechtigt, vom Besteller ab dem Verzugsdatum Zinsen von 5% des Rechnungsbetrages zu fordern. Weiter ist die KISTAG berechtigt, pro Mahnung einen Unkostenbeitrag von CHF 20.- zu verlangen.

8.3 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von der KISTAG nicht anerkannten Gegenansprüchen ist genau so wenig zulässig, wie die Verrechnung mit solchen.

9. Lieferfristen, Annahmeverzug und Gefahrenübergang

9.1 Sofern die Lieferfrist in Form einer Zeitspanne definiert wurde, beginnt diese mit dem Datum der von der KISTAG ausgestellten Auftragsbestätigung zu laufen.

9.2 In jedem Fall verlängern sich die Lieferfristen und Liefertermine um die Dauer, in welcher Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Fertigungsdetails oder andere Angaben und Dokumente, welche vom Besteller zu liefern sind, fehlen. Dasselbe gilt auch, wenn der Besteller es trotz Aufforderung durch die KISTAG unterlässt, die von der KISTAG geschickten Unterlagen zu genehmigen, er sich im Zahlungsverzug befindet oder andere Verpflichtungen nicht einhält.

9.3 Bei der Lieferung der Paletten kann es aufgrund der grossen Distanz zwischen dem Fabrikationswerk und dem Besteller zu leichten Verzögerungen kommen. Die KISTAG ist nicht verantwortlich für jegliche Verzögerungen, welche in Folge von Staus, Zollkontrollen oder ähnlichen Gründen, welche von der KISTAG nicht verschuldet werden, auftreten können. Deshalb sind die Lieferfristen grundsätzlich als Richtwerte zu betrachten.

9.4 Befindet sich der Besteller im Annahmeverzug so hat die KISTAG das Recht, den gesamten Aufwand, welcher aus dem Annahmeverzug resultiert, dem Besteller zu belasten.

9.5 Solange nichts anderes schriftlich vereinbart wird, werden die Paletten immer in verschachtelter Form ausgeliefert.

10. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung im Eigentum der KISTAG. Die KISTAG ist berechtigt, durch einen einseitigen Antrag die erforderlichen Eintragungen in den behördlichen Registern (insbesondere im Eigentumsvorbehaltsregister) zu erwirken.

11. Kontrolle und Mängelrüge

11.1 Der Besteller hat den Liefergegenstand so früh wie möglich nach dem Eintreffen zu überprüfen und allfällige Mängel sofort der KISTAG zu melden. Verdeckte Mängel sind bei ihrer Entdeckung sofort zu rügen. Alle Mängelrügen müssen schriftlich und substantiiert erfolgen.

11.2 Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur diejenigen, welche von der KISTAG in dem schriftlichen Vertrag bzw. der schriftlichen Auftragsbestätigung explizit als solche bezeichnet worden sind.

12. Gewährleistungsfrist und Inhalt der Gewährleistung

12.1 Herstellungstechnisch oder handelsüblich bedingte Abweichungen in den Massen, der Oberflächenbeschaffenheit, von Gewichten und Farbtönen sowie geringfügige Farbabweichungen, gelten nicht als Mangel, soweit sie die Funktionstüchtigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen.

12.2 Mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls genehmigt der Besteller das Werk und befreit die KISTAG von der Haftpflicht, soweit es sich nicht um verdeckte Mängel handelt.

12.3 Die KISTAG haftet nicht für Mängel, welche aufgrund von unsachgemässer Nutzung durch den Besteller oder einer von ihm beauftragten Person entstanden sind. Dies umfasst insbesondere Mängel die entstanden sind bei:

- Unsachgemäßem Transport
- Ungeeigneter Zwischenlagerung

- Grober Fahrlässigkeit oder nicht bestimmungsgemässer Nutzung

12.4 Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.

13. Anwendbares Recht

Es findet ausschliesslich Schweizer Recht Anwendung.

14. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Willisau/LU. Darüber hinaus ist die KISTAG berechtigt, den Besteller an den von Gesetzes wegen vorgesehenen Gerichtsständen zu belangen.

15. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die KISTAG behält sich Änderungen dieser AGB jederzeit vor.

16. Rechtsgültige Publikationsform

Die allein rechtsverbindlichen und Vertragsbestandteil bildenden AGB werden elektronisch publiziert und sind einsehbar unter www.kistag.ch/agb.